

FAQ's zum Thema Sportgerichtsbarkeit

wfv

Das Bezirkssportgericht Enz/ Murr



1. Sind die Sportrichter des Bezirkssportgerichts Angestellte Mitarbeiter des WFV oder Ehrenamtliche Mitarbeiter?

A: Ehrenamtliche Mitarbeiter

2. In welchem Zeitraum muss/kann ein Verein zu einem Feldverweis auf Dauer eine Stellungnahme abgeben?

A: Gemäß §37 RVO können sich Vereine unaufgefordert innerhalb von 3 Tagen zu dem Verhängten FaD äußern.

3. Besteht für die Vereine die Möglichkeit den angefertigten Sonderbericht des Schiedsrichters zu erhalten?

A: Das Bezirkssportgericht Enz/Murr händigt diesen auf Anfrage gerne aus.

4. Wie lange dauert es ca. bis ein Urteil gefällt wird?

A: Je nach Schwere des Vergehens und dem Mehraufwand verschieden Zeuge zu hören, können Verfahren frühestens innerhalb der genannten Frist nach 3 Tagen gefällt werden, bis hin zu 2 Wochen bei schwerwiegenden Vergehen Bsp. Spielabbrüchen.

5. Werden Verfahren auch gegen Schiedsrichter eingeleitet?

A: Ja, es gibt Verfahren gegen Schiedsrichter, aber diese werden keinesfalls aufgrund einer vermeintlichen ungenügenden Leistungsfähigkeit eingeleitet.

6. Werden Vergehen gegenüber Schiedsrichtern strafverschärfend geahndet?

A: Ja, jede Art von Vergehen gegenüber den Unparteiischen werden von Bezirkssportgericht Enz/Murr strafverschärfend geahndet!

7. Voraussetzungen für einen Einspruch gegen die Spielwertung?

A: 1. Einsprüche gegen die Spielwertung müssen innerhalb von 10 Tagen beim zuständigen Sportgericht schriftlich in dreifacher Ausfertigung oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv Postfachsystem mit Begründung eingereicht werden. Bei Pokal Entscheidungen und Relegationsspielen verkürzt sich die Frist auf drei Tage. Die Einspruchsfrist beginnt am Tag nach dem Spiel. Sämtliche Einspruchsgründe müssen innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht sein, andernfalls können sie keine Berücksichtigung finden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den §15 RVO verwiesen.

8. Können Spieler oder Vereine aufgrund von Verbalen Entgleisungen im Internet oder der Tagespresse verurteilt werden?

A: Ja, dies ist ohne weiteres möglich, siehe hierzu §60 RVO